



WTL2-A-075/035
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: jagd-agrar.bhwt@noel.gv.at
Fax: 02842/9025-40631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Petra Gruber

(0 28 42) 9025
Durchwahl
40635

Datum
18. September 2023

Betrifft

Gemeinde Windigsteig, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz iVm § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 383 KG Kottschallings, Gemeinde Windigsteig, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 383, KG Kottschallings, die Befallszone abgegrenzt.

Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 4 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz.

Die Verordnung tritt mit **18.09.2023** in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§ 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz, LGBl. Nr. 100/2019

§ 4 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung, LGBl. Nr. 17/2021

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

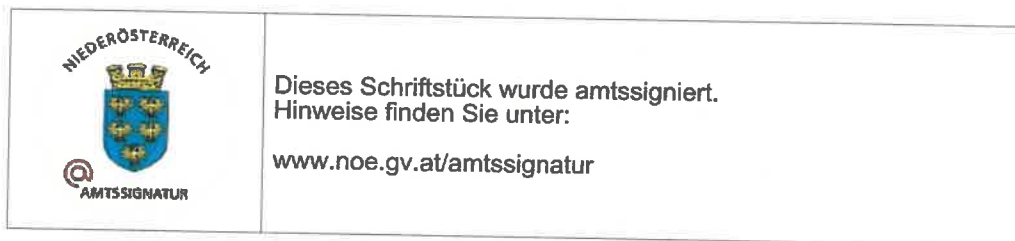
- 3. Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker**

1. Marktgemeinde Windigsteig, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 4, 3841 Windigsteig mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
2. Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, z. H. des Bürgermeisters, Kindergartenstraße 5, 3830 Waidhofen an der Thaya

- mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
4. Marktgemeinde Vitis, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptplatz 16, 3902 Vitis
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
 5. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
zur Kenntnis
 6. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
zur Kenntnis
 7. Bezirksbauernkammer Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/2, 3830 Waidhofen an der Thaya
zur Kenntnis
 8. Bezirkspolizeikommando Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/5, 3830 Waidhofen an der Thaya
zur Kenntnis
 9. Polizeiinspektion Vitis, Hauptplatz 16, 3902 Vitis
zur Kenntnis
 10. Polizeiinspektion Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/5, 3830 Waidhofen an der Thaya
zur Kenntnis

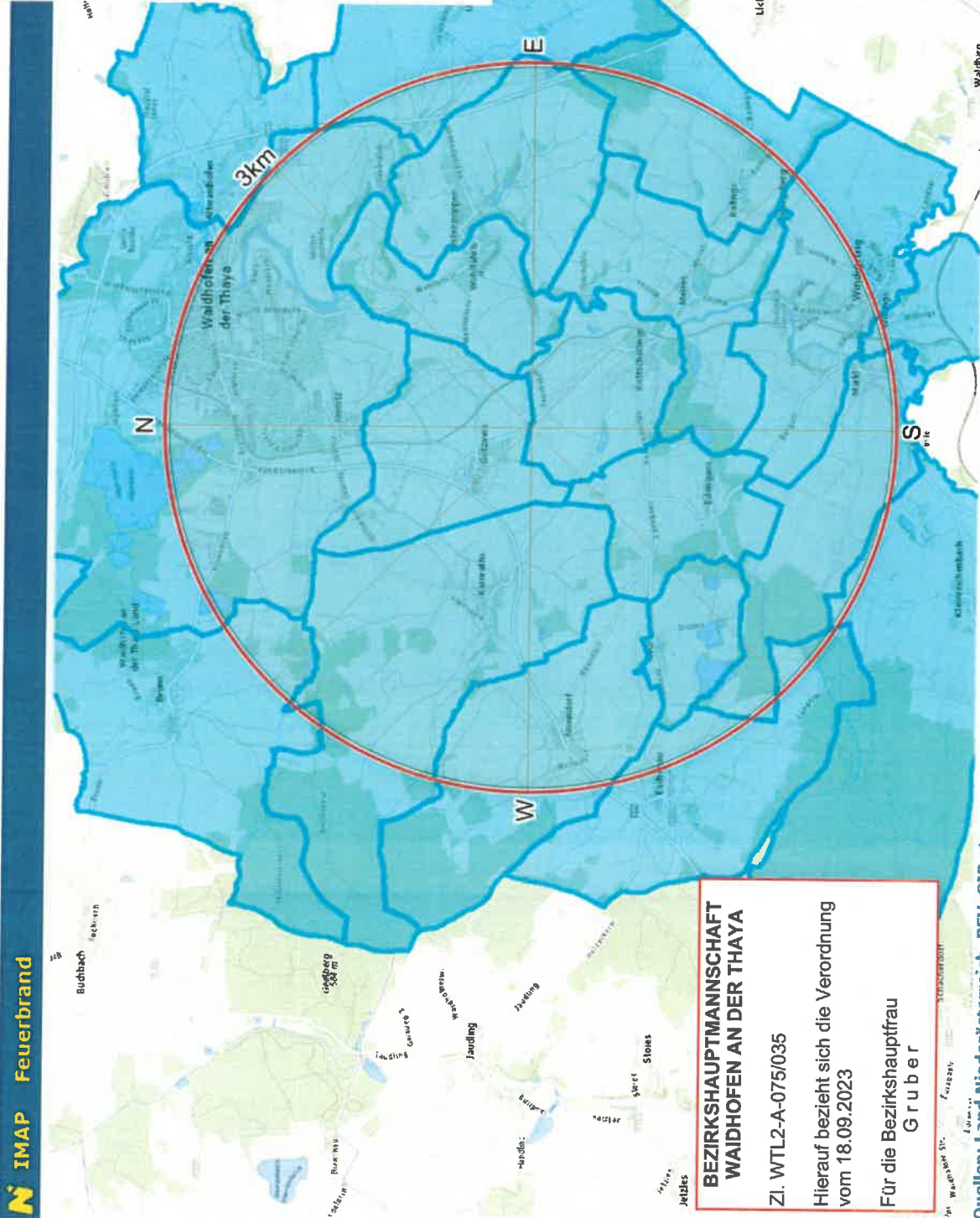
Die Bezirkshauptfrau

Mag. iur. H e r z o g



Katastralgemeinde Nr. Katastralgemeinde

- 21152 Kottschallings
- 21123 Götzweiss
- 21203 Wohlfarts
- 21110 Edengans
- 21155 Meires
- 21192 Vestepoppen
- 21131 Grünau
- 21156 Markt
- 21141 Kainraths
- 21202 Windigsteig
- 21162 Nonndorf
- 21169 Rafings
- 21194 Waidhofen an der Thaya
- 21114 Eschenau
- 21101 Altwaidhofen
- 21190 Ulrichschlag
- 21201 Willings
- 21106 Brunn bei Waidhofen
- 21149 Kleinreichenbach



**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
WAIDHOFEN AN DER THAYA**
Zl. WTL2-A-075/035
Hierauf bezieht sich die Verordnung
vom 18.09.2023
Für die Bezirkshauptfrau
Gruber

Quellen: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at
© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!
Verwendungszweck: Beilage zur Verordnung WTL2-A-075/035